

Vereinsatzung des Iron Doghead HMFC

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Iron Doghead HMFC**. Er soll zukünftig in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. erhalten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osterode am Harz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Osterode am Harz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Musikkultur im Bereich Metal- und Rockmusik, die Förderung der Gemeinschaft von Freunden der beiden Musikstile sowie die Förderung der freien und unabhängigen Entwicklung. Der Verein wird sich dafür einsetzen, dass Zusammentreffen von Metal Musikfreunden auf Veranstaltungen und bei anderen Gelegenheiten friedlich und freundschaftlich verlaufen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wird sein Wirken zur Förderung der Kultur der Metal- und Rockmusik auf Informationstätigkeiten während Veranstaltungen, sowie mit eigenen Veranstaltungen innerhalb Deutschlands aufnehmen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt aktive und passive Mitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder:
 - a) Aktives Mitglied kann jede 18 Jahre alte natürliche Person werden.
 - b) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln. Das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
 - c) Die Aufnahme eines Mitglieds beginnt mit einer Probezeit von 6 Monaten, in der sich das neue Mitglied und der Verein kennenlernen können. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung über die Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme erfolgt dann über eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand kann jedoch im Einzelfall die Probezeit verkürzen oder gar ganz außer Kraft setzen.
 - d) Aktive Mitglieder haben alle Rechte und auch Pflichten. Aktive Mitglieder verpflichten sich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Aktive Mitglieder sind voll Wahlberechtigt und dürfen bei Entscheidungen an Mitgliederversammlungen mitbestimmen. Aktive Mitglieder profitieren von eventuellen Vergünstigungen bei Vereinsaktivitäten.

(3) Passive Mitglieder:

a) Passives Mitglied kann jede 18 Jahre alte natürliche Person werden. Ein passives Mitglied hat grundsätzlich die Rechte eines Vollmitglieds, nimmt aber i. d. R. nicht an den Vereinsaktivitäten teil. Eine Teilnahme an Vereinsaktivitäten ist erlaubt und erwünscht.

Passive Mitglieder können einen verminderten Mitgliedsbeitrag leisten. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Bei Wahlen oder sonstigen Abstimmungen dürfen passive Mitglieder anwesend sein.

Passive Mitglieder können kein Amt im Vorstand und im Verein übernehmen. Passive Mitglieder profitieren nicht von eventuellen Vergünstigungen bei Vereinsaktivitäten.

b) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln. Das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

c) Die Aufnahme eines Mitglieds beginnt mit einer Probezeit von 6 Monaten, in der sich das neue Mitglied und der Verein kennenlernen können. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung über die Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme erfolgt dann über eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand kann jedoch im Einzelfall die Probezeit verkürzen oder gar ganz außer Kraft setzen.

(4) Es werden keine minderjährigen in den Verein aufgenommen. Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft beträgt 18 Jahre.

(5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(6) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Alle wahlberechtigten Mitglieder können Digital, per Telefon oder Videokonferenz an Versammlungen teilnehmen und abstimmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Der Verein toleriert keine rechtsextremen oder gewaltverherrlichenden politischen Ansichten sowie keine Form von Gewalt oder allgemein extremistischen Ansichten. Mitglieder, die gegen diese Grundsätze verstoßen, werden unverzüglich aus dem Verein ausgeschlossen. Diese Maßnahme dient dem Schutz und der Förderung einer inklusiven, respektvollen und sicheren Gemeinschaft innerhalb des Vereins.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes aktive Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist bereits zu Beginn der 6-monatigen Probezeit zu zahlen. Nach Ablauf der 6-monatigen Probezeit mit anschließender Fortführung der Mitgliedschaft im Verein, wird eine einmalige Aufnahmegebühr für aktive und passive Mitglieder in Höhe von 50€ fällig. Die Gebührenordnung ist dabei zu beachten und einzuhalten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist auf das Vereinskonto zu

entrichten. Dieser kann überwiesen oder per Lastschrift ausgeglichen werden.

b) Die einmalige Aufnahmegebühr ist auf das Vereinskonto zu entrichten. Diese kann überwiesen oder per Lastschrift ausgeglichen werden.

(3) Alle aktiven Mitglieder können den monatlichen Beitrag freiwillig im Voraus zahlen. Die Vorauszahlung ist nur bis zum Ende des aktuellen Kalenderjahres möglich.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(5) Gezahlte Mitgliedsbeiträge und die einmalige Aufnahmegebühr können weder zurückgefordert noch seitens des Vereins rückerstattet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Der Vorstand berät und beschließt in Vorstandssitzungen, die von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Sollte keine Einstimmigkeit erzielt werden, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch Absprache der Vorstandsmitglieder unter Angabe und Festsetzung der Tagesordnung. Die Absprache kann telefonisch oder per Email erfolgen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per Email oder schriftlich per Brief unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Wahl des Vorstands, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Es ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt per Email oder schriftlich per Brief.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Beisitzer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Beisitzer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Seine Aufgaben beinhalten folgende Punkte:

- Unterstützung des Vorstands bei verschiedenen Aufgaben.
- Übernahme spezieller Projekte oder Aufgabenbereiche nach Bedarf.
- Mögliche Teilnahme an Vorstandssitzungen und Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung.

§ 16 Kassenwart (Schatzmeister)

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenwart.

Seine Aufgaben beinhalten folgende Punkte:

- a) Verwaltung der Vereinsfinanzen.
- b) Buchführung und Erstellung von Finanzberichten.
- c) Erstellung des Haushaltsplans und Überwachung der Einhaltung des Budgets.
- d) Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Kontrolle der Mitgliedsbeiträge.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Seine Aufgaben beinhalten folgende Punkte:

- Überprüfung der Buchführung und der Kassenführung.
- Erstellung eines Prüfungsberichts für die Mitgliederversammlung.
- Empfehlung zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands und des Kassenwarts.

(2) Ergebnisse aller Prüfungen sind dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen

§ 18 Schriftführer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Schriftführer.

Seine Aufgaben beinhalten folgende Punkte:

- Erstellung und Verwaltung der Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- Verwaltung und Archivierung wichtiger Vereinsdokumente.
- Erledigung der Korrespondenz und Kommunikation innerhalb des Vereins.

§ 19. Raumwart

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Raumwart.

Seine Aufgaben beinhalten folgende Punkte:

- Verwaltung und Pflege der Vereinsräume und -anlagen.
- Organisation von Raumbelagungen und -nutzungen.
- Überwachung der Instandhaltung und Sicherheit der Räumlichkeiten.

§ 20 Pressewart

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Pressewart.

Seine Aufgaben beinhalten folgende Punkte:

- Pflege der Kontakte zu Medien und Presse.
- Erstellung und Verbreitung von Pressemitteilungen.
- Pflege der Vereinswebsite und Social-Media-Kanäle.

§ 21 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Musikkultur.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Diese Satzung wurde am 19.10.2024 neu gefasst und durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.12.2024 geändert.

Der Vorstand